

000

BUNDESGERICHTSHOF

IA 44 181/72

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Haus E [REDACTED] geb. [REDACTED],  
L [REDACTED] (Herr), E [REDACTED],

- Klägerin und Beschwerneführerin,  
- Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Landesamt für Niedergutsachung und  
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwernegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der  
Bundesrichter Maas, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 20. April 1971  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen  
die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des 6. Zivilsenats - Entschä-  
digungssenats - des Oberlandesgerichts  
Koblenz vom 12. Dezember 1969 wird  
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-  
und auslagenfrei; die außergericht-  
lichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschie-  
den, daß Gesundheitsschäden, die auf Maßnahmen einer  
souveränen ausländischen Regierung beruhen, nur dann  
einen Entschädigungsanspruch nach § 23 ff BGG begründen,  
wenn eine unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze  
von dem ausländischen Staat vollzogene Freiheitsentziehung,  
die durch die deutsche nationalsozialistische Regierung  
veranlaßt wurde, den Schaden an Körper oder Gesundheit  
verursacht hat (BGH StW 1963, 121 Nr. 13). Es hat deshalb  
zutreffend geprüft, ob in dem Zwangsaufenthalt der Klä-  
gerin in Notin eine Freiheitsentziehung im Sinne von

14

- 3 -

§ 45 BGG gelegen hat, und mit dieser Frage des tatsächlichen Grundes verneint. Diese Entscheidung liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters und ist durch das Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin hat das Berufungsgericht auch nicht den Begriff der haftähnlichen Bedingungen im Sinne von § 45 Abs. 3 BGG verkannt. Es hat sich vielmehr dabei im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1966, 332 Nr. 34; 1969, 262 Nr. 15) gehalten. Danach liegt ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen nur vor, wenn der Verfolgte erheblichen und laufend streng überwachten Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit unterworfen ist und nach den sonstigen sich ergebenden Bedingungen ein Leben führen muß, das dem eines Häftlings sehr nahe kommt. Diese Voraussetzungen hat das Oberlandesgericht ebenfalls ohne Rechtsfehler verneint.

Mai

Zorn

